



Stadt Gossau 

gegründet im Frühjahr 1980

STATUTEN

des

Quartiervereins Hirschberg

Ausgabe vom 30. März 2025

Art. 1: Name und Zweck

Unter dem Namen „Quartierverein Hirschberg“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 9200 Gossau - Hirschberg. Er ist konfessionell und politisch neutral. Er bezweckt die Förderung und Wahrung der allgemeinen und öffentlichen Interessen der Einwohner.

Art. 2: Gebietsabgrenzung

Das Vereinsgebiet deckt sich mit dem Einzugsgebiet.

Das Vereinsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Stadt Gossau gemäss dem auf der Internetseite publizierten Kartenausschnitt

Osten: Chlausenmülistrasse (Oberdorf)
Norden: Alt Anschwilen inkl. „Chellebach“, Wissholzstrasse, Oberbergstrasse
Westen: Andwilerstrasse
Süden: St. Gallerstrasse

Art. 3: Mittel

Die Einnahmen bestehen aus Mittel:

- a) Jahresbeiträgen der Einzel- und Familienmitglieder
- b) freiwilligen Spenden
- c) aus diversen Vereinsaktivitäten.

Die Jahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt, können jedoch nicht kleiner ausfallen als die Jahresbeiträge des abgeschlossenen Vereinsjahres.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4: Mitgliedschaft

Jeder Einwohner und jede juristische Person im Vereinsgebiet kann Mitglied werden. Auswärts Wohnende, welche zum „Hirschberg“ eine besondere Beziehung haben, können dem Verein ebenfalls angehören.

Für ausserordentliche Verdienste kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Austritt hat schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahmen und Ausschluss. Mitglieder werden ausgeschlossen, wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vernachlässigen oder ihm durch ihr Verhalten Schaden zufügen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

Art. 5: Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt an der Vereinsversammlung über eine Stimme.

Eine Familienmitgliedschaft verfügt über höchstens zwei Stimmen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abstimmungen erfolgen ohne ausdrücklichen Mehrheitsbeschluss offen und nach dem absoluten Mehr und werden protokollarisch festgehalten

Art. 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art 7: Vorstand

Die Vereinsgeschäfte besorgt ein Vorstand von mindestens 2 Mitgliedern.

Der/ Die Präsident/in, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Hauptversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist der/ die Präsident/in oder der Sitzungsleitende berechtigt den Stichentscheid zu geben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art 8: Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Wichtige Anträge aus Mitgliederkreisen wie Statutenänderungen usw. sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand oder 25 Mitglieder auf schriftliches Begehren können jederzeit eine aussergewöhnliche Hauptversammlung einberufen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt mit folgenden statutarischen Traktanden:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Vorstands
4. Jahresrechnung
5. Revisorenbericht
6. Mutationen Mitgliedschaft
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Revision
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Beschlüsse, welche die Ausgaben des Vorstandes übersteigen
11. Kenntnisnahme des Jahresprogramm
12. Anträge
13. Statuten Änderungen
14. Allgemeine Umfrage

Art. 9: Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art 10: Haftung

Der Verein haftet im Maximum bis zur Höhe seines Vermögens, gebundene Schenkungen sind ausgeschlossen.

Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder dessen Fortbestand wünschen.

Bei Vereinsauflösung geht das Vermögen an die Stadt Gossau.

Nach einer Sperrfrist von fünf Jahren kann über dessen Verwendung zu einem gemeinnützigen Zweck in der Stadt Gossau verfügt werden.

Die Artikel 60 bis Artikel 79 des ZGB (SR 210) gelten als integrierter Bestandteil der Statuten.

Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. März 2025 genehmigt und treten auf den 30. März 2025 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Versionen.